

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2283

Fachstelle Jugendförderung Kanton Solothurn Vergabe an Infoklick.ch und Leistungsvereinbarung 2014 - 2017

1. Ausgangslage

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) legt die Jugendförderung, mit Ausnahme der Koordination des gesetzlichen Jugendschutzes, in den Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinden. Der Kanton hat jedoch gemäss § 114 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen zu führen.

Der Kanton Solothurn lagerte im Jahr 2002 die Dienstleistungsbereiche der Jugendförderung mittels Leistungsvereinbarung aus. In den Jahren 2002 - 2005 führte die Stiftung FOCUS die Fachstelle „Jugend aktiv! - Jugendförderung“. Von 2006 bis Ende 2013 führte der Verein Infoklick.ch, Kinder- und Jugendförderung Schweiz die „Fachstelle Jugendförderung Kanton Solothurn“ (RRB Nr. 2005/1973 vom 26. September 2005). Die Leistungsvereinbarung wurde mit RRB Nr. 2010/305 vom 23. Februar 2010 bis Ende 2013 verlängert.

Mittels RRB Nr. 2013/1024 vom 4. Juni 2013 wurde entschieden, die Fachstelle Jugendförderung als kantonale Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen weiterhin von einem privaten Dritten betreiben zu lassen. Zu diesem Zweck wurde eine Ausschreibung im offenen Verfahren lanciert, wobei die Entschädigung für die Dienstleistung auf jährlich maximal Fr. 400'000.-- festgelegt wurde.

2. Erwägungen

2.1 Vergabe an Infoklick.ch

Die Ausschreibung wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 7. Juni 2013 publiziert. Es hat nur der Verein Infoklick.ch die Ausschreibungsunterlagen vom Amt für soziale Sicherheit angefordert und entsprechend ist auch nur eine Bewerbung fristgemäss eingegangen. Aufgrund der Bewerbungsunterlagen, der geführten Gespräche und gestützt auf die Evaluation aller entscheidungsrelevanten Kriterien zeigte sich, dass das Angebot von Infoklick.ch optimal mit den definierten Eignungskriterien übereinstimmt. Infoklick.ch, Kinder- und Jugendförderung Schweiz, ist ein deutschsprachiges Nonprofit-Unternehmen mit Sitz in Moosseedorf (BE). Die Trägerschaft ist ein Verein und seit 2001 als gemeinnützig anerkannt und steuerbefreit. Daher ist der Zuschlag an Infoklick.ch, Kinder- und Jugendförderung Schweiz, zu erteilen.

2.2 Leistungsvereinbarung 2014 - 2017

Nach § 23 SG kann der Regierungsrat in kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Die Entschädigung für die zu erbringenden Dienstleistungen in der Fachstelle Kinder- und Jugendförderung wurden mit RRB Nr. 2013/1024 vom 4. Juni 2013 auf jährlich maximal Fr. 400'000.-- festgelegt. Davon stehen Fr. 200'000.-- pro Jahr aus der Staats-

rechnung für den eigentlichen Betrieb der Fachstelle und Fr. 200'000.-- pro Jahr aus dem Lotteriefonds für die Realisierung diverser Projekte zur Verfügung.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 26 und 27 des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54) und auf § 27 der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55):

- 3.1 Unter Vorbehalt der vertraglichen Einigung erhält den Zuschlag für das Führen der Fachstelle Kinder- und Jugendförderung Kanton Solothurn für die Jahre 2014 – 2017 der Verein Infoklick.ch zum festgelegten Betrag von Fr. 400'000.-- pro Jahr (total Fr. 1'600'000.-- für die gesamte Dauer der Leistungsvereinbarung).
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Verein Infoklick.ch eine Leistungsvereinbarung über den Betrieb der Fachstelle abzuschliessen sowie diese zu vollziehen.
- 3.3 Die Auszahlungen der Entschädigung an den Verein Infoklick.ch für die Dauer der Leistungsvereinbarung ist pro Jahr wie folgt vorzunehmen:
 - 3.3.1 Für die Leistungen im Bereich Wissenstransfer und Beratung sowie Information, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit jährlich Fr. 200'000.-- aus der ordentlichen Staatsrechnung (total Fr. 800'000.--). Der Betrag wird vom Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags endgültig bewilligt. Der Betrag ist unter Konto 027/3635000/20463 „Prävention/soziale Institutionen“ zu budgetieren.
 - 3.3.2 Für die Umsetzung und Unterstützung diverser Projekte pro Jahr Fr. 200'000.-- (total Fr. 800'000.--) aus dem Lotteriefonds.
 - 3.3.3 Die Auszahlungen erfolgen jeweils per Januar, April, Juli und Oktober in Teilbeträgen à Fr. 100'000.--.
- 3.4 Die Abteilung Lotteriefonds und Sportfonds ist ermächtigt, die Beiträge gemäss den Ziffern 3.3.2 und 3.3.3. auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen. Die Beitragszusicherung aus dem Lotteriefonds ist auf fünf Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (7): SET, SCH, SCY, BRU, RED, BOR, Ablage

Verein Infoklick.ch, Kinder- und Jugendförderung Schweiz, 3302 Moosseedorf (BE)

Aktuariat SOGEKO

Sozial- und Familienberatungsstellen; Versand durch ASO/SIP

Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SIP

Mitglieder Fachkommission Familie, Kind, Jugend; Email-Versand durch ASO/SIP

Amt für öffentliche Sicherheit, Abtl. Lotterie- und Sport-Fonds